

# RS OGH 1998/2/25 9Ob246/97k, 1Ob173/98t, 8ObA154/98z, 2Ob22/99w, 7Ob191/99k, 3Ob117/99y, 1Ob55/00w,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1998

## Norm

EuMahnVO Art 17

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art24

JN §104 Abs3 B

LGVÜ Art18

ZPO §248

ZPO §252

## Rechtssatz

Im bezirksgerichtlichen Mahnverfahren ist der schriftliche Einspruch der beklagten Partei gegen den Zahlungsbefehl, selbst wenn er bereits ein Sachgegendvbringen enthält, noch keine Streiteinlassung im Sinne des § 104 Abs 3 JN und auch keine rügelose Einlassung nach Art 18 LGVÜ. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit erheben kann, richtet sich nämlich nach einhelliger Auffassung nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 246/97k

Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 Ob 246/97k

- 1 Ob 173/98t

Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 173/98t

Veröff: SZ 71/129

- 8 ObA 154/98z

Entscheidungstext OGH 10.12.1998 8 ObA 154/98z

nur: Im bezirksgerichtlichen Mahnverfahren ist der schriftliche Einspruch der beklagten Partei gegen den Zahlungsbefehl, selbst wenn er bereits ein Sachgegendvbringen enthält, noch keine Streiteinlassung im Sinne des § 104 Abs 3 JN und auch keine rügelose Einlassung nach Art 18 LGVÜ. (T1)

Beisatz: Auch außerhalb des Mahnverfahrens stellen Handlungen im Vorfeld der Verteidigung, wie Mitteilungen und Anzeigen an das Gericht, Anregungen zum Ablauf des Verfahrens usw, keine zuständigkeitsbegründende Einlassung dar. (T2)

Beisatz: Hier: Die bloße Bekanntgabe, für das Verfahren bevollmächtigt und in Kenntnis des Verhandlungstermins zu sein, konnte daher die Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichtes und Sozialgerichts keinesfalls begründen. (T3)

Veröff: SZ 71/207

- 2 Ob 22/99w

Entscheidungstext OGH 11.02.1999 2 Ob 22/99w

nur: Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit erheben kann, richtet sich nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht. (T4)

- 7 Ob 191/99k

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 191/99k

Beisatz: Nach einhelliger Ansicht erfolgt die Streiteinlassung im Gerichtshofverfahren durch die Klagebeantwortung, im bezirksgerichtlichen Verfahren hingegen in der (ersten) mündlichen Streitverhandlung (§ 440 Abs 1 ZPO). (T5)

Beisatz: Im Gerichtshofverfahren stellt die Klagebeantwortung das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht. (T6)

- 3 Ob 117/99y

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 117/99y

Auch; Beisatz: Nach Art 18 LGVÜ wird ein (nicht bereits nach anderen Vorschriften des Übereinkommens zuständiges) Gericht dann zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. (T7)

Beisatz: Der Begriff der Einlassung auf das Verfahren ist vertragsautonom auszulegen. (T8)

Beisatz: Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Sacheinlassung im Mahnverfahren jedenfalls mit einem vor der mündlichen Streitverhandlung aufgetragenen vorbereitenden Schriftsatz eintritt. (T9)

Beisatz: Auch die Einlassung des Beklagten auf das Verfahren mit einem vom Gericht freigestellten vorbereitenden Schriftsatz, in dem er unter anderem die Klagsforderungen in der Hauptsache anerkennt, das Zinsenbegehren aber teilweise bestritten hat, ist als Einlassung auf das Verfahren im Sinn des Art 18 LGVÜ zu beurteilen. (T10)

Veröff: SZ 72/193

- 1 Ob 55/00w

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 55/00w

nur T4

- 3 Ob 187/00x

Entscheidungstext OGH 20.09.2000 3 Ob 187/00x

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T10

- 1 Ob 73/06a

Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 73/06a

nur einschränkend T4; Beisatz: Das Tatbestandselement der (rügelosen) Einlassung auf das Verfahren ist autonom, also unabhängig von den Vorschriften der jeweiligen nationalen Prozessordnung, auszulegen. Es kommt somit nicht darauf an, welche „Einlassungshandlung“ der Beklagte nach innerstaatlichem Verfahrensrecht hätte setzen können oder sollen, sondern ausschließlich darauf, wie er sich tatsächlich auf das Verfahren eingelassen hat. (T11)

Beisatz: Hier: Einrede der (internationalen) Unzuständigkeit in einem Widerspruch gegen ein wegen Nichterstattung der Klagebeantwortung erlassenes Versäumungsurteiles. (T12)

- 8 Ob 39/11k

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 39/11k

Auch

- 8 Ob 67/13f

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 8 Ob 67/13f

Auch; Beisatz: Der Europäische Gerichtshof hat darüber mit Urteil vom 13.6.2013, C-144/12, entschieden und ausgesprochen, dass Art 6 iVm Art 17 EuMahnVO dahin auszulegen ist, dass der Einspruch gegen den europäischen Zahlungsbefehl, in dem der Mangel der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht wird, nicht als Einlassung im Sinn des Art 24 EuGVO angesehen werden kann und der

Umstand, dass der Beklagte im Rahmen des von ihm eingelegten Einspruchs Vorbringen zur Hauptsache erstattet hat, insoweit nicht relevant ist. (T13)

- 9 ObA 118/16t

Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 ObA 118/16t

Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109437

**Im RIS seit**

27.03.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

13.03.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)